

NICKEL & NICKEL

NOTAR • RECHTSANWÄLTE

STRAFPROZESSVOLLMACHT

Den Rechtsanwälten Rüdiger Nickel, Karin Nickel und Nadja Nickel (NICKEL & NICKEL, Hanau) wird hiermit in der Angelegenheit

wegen

Vollmacht zur Verteidigung bzw. Vertretung in einem Straf- oder Bußgeldverfahren erteilt.

Diese Vollmacht ermächtigt,

- mich in Straf- und/oder Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren und – für den Fall der Abwesenheit – nach § 411 Abs. 3 StPO zu verteidigen und zu vertreten, Ladungen gem. § 145 a StPO entgegenzunehmen, Rechtsmittel- und –behelfe einzulegen, zu beschränken oder zurückzunehmen, Strafanträge und andere nach der StPO sowie nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen erforderliche Anträge zu stellen, zu beschränken, zurückzunehmen oder auf diese zu verzichten und Strafanzeigen zu erstatten,
- mich als Neben- oder Privatkläger, im Gnaden- oder Strafvollstreckungsverfahren zu vertreten,
- Zustimmung gem. §§ 153 ff. StPO zu erteilen oder abzulehnen und hierzu erforderliche Stellungnahmen abzugeben,
- mich in Kosten- und Kostenfestsetzungsverfahren zu vertreten und die hierin erforderlichen Anträge zu stellen oder zurückzunehmen,
- Ärzte und sonstige zum Schweigen verpflichtete Personen von ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Schweigepflicht zu entbinden,
- Untervollmachten zu erteilen,
- zu meiner und der Unterrichtung Dritter zusätzliche Kopien im Sinne der Nr. 7000 Nr. 1 d VV RVG zu fertigen,
- mich in sämtlichen Arten von Nebenverfahren zu vertreten.

Die Rechtsanwälte sind berechtigt,

- Zustellungen vor- und entgegenzunehmen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen, zu beschränken oder Rechtsmittelverzicht zu erklären,
- Geld und Urkunden, insbesondere, was vom Gegner, von der Justizkasse oder sonst einer Stelle erstattet wird, in Empfang zu nehmen und darüber zu verfügen – auf die Beschränkung des § 181 BGB wird verzichtet,
- in Empfang genommene Gelder auf fällige Gebühren oder Gebührenvorschüsse zu verrechnen,
- den Rechtsstreit, ein anderes Verfahren oder aber auch außergerichtliche oder solche im Vorverfahren zu erledigen, insbes. durch Zustimmung zu Einstellungen gem. §§ 153 ff. StPO,
- Akteneinsicht zu nehmen und Auskünfte aus dem Straf- oder Verkehrszentralregister einzuholen

Diese Vollmacht gilt für sämtliche Verfahrensinstanzen.

Vor Erteilung dieser Vollmacht bin ich auf das hingewiesen worden, was sich aus den gesonderten „Hinweisen und Erklärungen“ ergibt.

Hanau, den _____

Unterschrift